

REINISCH & WISIAK

Rechtsanwälte GmbH

An
Landeshauptmann der Steiermark
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

8430 Leibnitz, Hauptplatz 28
Tel. 03452 83 2 96-0 Fax-DW: 20
e-mail: leibnitz@reinisch-wisiak.at

RA Dr Wolfgang Reinisch
RAA Mag. Jörg Grössbauer

ständiger Substitut:

RA Dr. Volkmar Ternulz

8490 Bad Radkersburg, Hauptpl. 5
Tel. 03476 21 10-0 Fax-DW: 20
e-mail: radkersburg@reinisch-wisiak.at

RA Mag. Sabine Wisiak

Bad Radkersburg, 29.04.2015

Mein Zeichen: **225/15-r / Fr. Mag. Wisiak-Glinik**

Betreff: GZ: ABT13-30.00-82/2010-166
Verordnungsentwurf Grundwasserschutzprogramm Graz-Bad Radkerburg
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Josef GRÜNDL, Neudorf a.d. Mur 35, **Johann HOLLER**, Neudorf a.d. Mur 36, **Franz PRUGMEIER**, Neudorf a.d. Mur 46, **Wilma LUTTENBERGER**, Neudorf a.d. Mur 30 und **Johann KAINZ**, Neudorf a.d. Mur 40, jeweils 8424 Gabersdorf, haben die Reinisch & Wisiak Rechtsanwälte GmbH mit ihrer Vertretung beauftragt, welche sich gemäß § 8 Abs 1 RAO auf die erteilte Bevollmächtigung beruft.

Namens und auftrags unserer Mandanten wird zum Verordnungsentwurf „Grundwasserschutzprogramm Graz-Bad Radkersburg“ zu GZ. ABT13-30.00-82/2010-166 innerhalb offener Frist nachfolgende

STELLUNGNAHME

erstattet:

Unsere Mandanten betreiben an den oben bezeichneten Standorten jeweils eine Landwirtschaft. Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke der Mandanten liegen



zumindest teilweise in den vom Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg betroffenen Schutzgebieten.

Mit der Ausdehnung des Schongebietes und der vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in den Widmungsgebieten wird das Eigentum der betroffenen Landwirte massiv belastet. Die Landwirte werden mit den strengen Regelungen bei der Düngung belastet, welche zu drastischen wirtschaftlichen Einbußen führen wird. Es muss in Frage gestellt werden, ob die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausdehnung der Schongebiete und Verschärfung der Richtlinien und Maßnahmen zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich und tauglich sind. Dazu ist wie folgt festzuhalten:

Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wurden nicht die aktuellen Nitratmesswerte der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt, sondern stützt man sich überwiegend auf Auswertungen im Zeitraum zwischen 2000 und 2010.

Die laut den Erläuterungen im Zeitraum von 2000 bis 2010 gemessenen Nitratwerte sind wesentlich höher, als die im Zeitraum von 2011 bis 2014 festgestellten Nitratwerte. Es ist festzustellen, dass im Zeitraum von 2010 bis 2014 die Werte wesentlich gesunken sind. In den Erläuterungen ist dazu zwar festgehalten, dass zwischen der NGP-Periode 2009 und 2015 ein fallender Trend festgestellt wurde, allerdings wird dies auf klimatische Entwicklungen auf geringere Niederschlagsmengen im Osten geführt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Niederschlagsmengen im Zeitraum von 2009 bis 2014 keineswegs gering waren. Im Jahr 2009 wurden Niederschläge bis zu 80% über dem vieljährigen Mittel verzeichnet. Die Station Graz Universität hat einen Jahresniederschlag von 1205 mm (147%) verzeichnet und lag damit um nur 48 mm unter dem alten Stationsrekord von 1253 mm aus dem Jahr 1937.

Erst im Jahr 2011 war der Niederschlag geringer als in den 7 vorangegangenen Jahren, in welchem ausgeglichene bzw. deutlich überdurchschnittliche Niederschlagsmengen verzeichnet wurden. Im Jahr 2012 waren die Niederschlagsmengen vor allem im Süden wieder überdurchschnittlich hoch. Auch im Jahr 2013 und 2014 lagen die Niederschlagsmengen über dem Durchschnitt.

Die Nitratwerte, welche im Zeitraum von 2010 bis 2015 gemessen wurden, sind daher durchaus repräsentabel. Die Ausführungen in den Erläuterungen, dass die Nitratentwicklungen in diesem Zeitraum auf die geringe Niederschlagsmengen zurückzuführen wären, sind eine Schlussfolgerung, welche zweifelhaft ist.

Im Hinblick darauf, dass in den letzten 5 Jahren sich die Nitratwerte ständig verringert haben, erscheint es nicht erforderlich, die Grundwasserschongebiete derart auszudehnen, dass die betroffenen Betriebe und betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen verdoppelt werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Ausdehnung der Schongebiete erforderlich und tauglich sind, die im § 34 WRG 1959 festgelegten Schutzziele zu erfüllen.

Vielmehr sprechen die sinkenden Nitratwerte dafür, dass die bereits geltenden Regelungen und Maßnahmen ausreichend sind und waren, um die Nitratbelastung des Grundwassers nachhaltig zu senken.

Der Verordnungsentwurf wird daher von unseren Mandanten vollinhaltlich abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Mag. Sabine Wisiak-Glinik

